

ARBEITSKREIS THEORIE UND LEHRE DER DENKMALPFLEGE e.V.

Vorsitzender Prof. Dr. Hans-Rudolf Meier
hans-rudolf.meier@uni-weimar.de
www.ak-tld.de

Postanschrift:
Professur Denkmalpflege & Baugeschichte
Bauhaus-Universität Weimar
D-99421 Weimar

Frau
Susanne Herold MdL
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2752

Münster, 15. September 2011

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD im Schleswig-Holsteinischen Landtag zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 17/88) v. 2.12.2009

Sehr geehrte Frau Herold,

in Vertretung für unseren ersten Vorsitzenden und meinen Vorstandskollegen Professor Hans-Rudolf Meier, der mir Ihr Schreiben v. 29.08.2011 weitergeleitet hat, sende ich Ihnen die Stellungnahme des Arbeitskreises für Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V. zum Entwurf der SPD-Fraktion zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 17/88 v. 02.12.2009). Unsere Anregungen und Hinweise erfassen baudenkmalpflegerische Inhalte des Gesetzentwurfes; bodendenkmalpflegerische Fragen werden hier nicht behandelt.

Im vorliegenden Entwurf der SPD-Fraktion sehen wir einen deutlichen Fortschritt gegenüber der aktuellen Rechtslage. Wir begrüßen sehr, dass dieser Entwurf wichtige Merkmale des geltenden Gesetzes wie die Zustimmungspflicht der oberen Denkmalschutzbehörde beibehält und sie noch um einige verbessernde Vorschriften beispielweise zum Umgang mit Denkmalbereichen und Welterbestätten ergänzt. Erfreulicherweise ist der oberen Denkmalbehörde darin auch die fachliche Zuständigkeit in Widerspruchsverfahren zugewiesen (§ 2 Abs. 6). Damit sind die Einflussmöglichkeiten des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein gestärkt und denkmalfachlichen Kriterien wird die erforderliche Bedeutung eingeräumt.

Sachdienlich ist es auch, die Aufgaben des Denkmalrates genauer zu beschreiben und zu erweitern (§ 4 Abs. 1). Es sei hier aber darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Arbeit des Denkmalrates freilich nur bei Besetzung mit ebenso unabhängigen wie sachkundigen Mitgliedern möglich ist.

Bankverbindung: Kto Nr. 406 041 Stadtparkasse Münster-Ost, BLZ 400 501 50

1. Vorsitzender: Prof. Dr. Hans-Rudolf Meier, Weimar – 2. Vorsitzende: Prof. Dr. Gabi Dolff-Bonekämper, Berlin
3. Vorsitzender: Dr. Oliver Karnau, Münster – Schriftführerin: Prof. Dr. Birgit Franz, Holzminden – Schatzmeisterin:
Dr. Ingrid Scheurmann Bonn/Dresden

Wir begrüßen auch den Vorschlag für § 5 (Denkmalbuch), die Eintragungspflicht auf alle Kulturdenkmale anzuwenden und für die Durchführung das nachrichtliche (deklaratorische) System vorzusehen.

Die Genehmigungspflicht bei der Überführung von Kulturdenkmälern nur auf Objekte von „heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung“ zu beschränken (§ 7 Abs. 1, 2), ist denkmalfachlich nicht zu begründen und könnte zu Ungerechtigkeiten führen, weil so für ganze Objektgruppen wie beispielsweise der Stadtbau- oder Technikgeschichte ein Genehmigungsvorbehalt der Denkmalbehörden nicht beansprucht wird. Aus unserer Sicht ist es deshalb angemessen, auf diese Einschränkung zu verzichten und bei allen Kulturdenkmälern eine Genehmigungspflicht für Überführungen (Translozierungen) vorzusehen.

Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmälern sowie in Denkmalbereichen und ihrer Umgebung nach dem Gesetzentwurf (§ 7 Abs. 1, 3-4) erst bei „wesentlichen“ Veränderung einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, könnte in der Handhabung ebenfalls zu Problemen führen. Wem soll denn in der Praxis die Definition von „wesentlich“ bei einer Baumaßnahme überlassen oder übertragen werden? Wir halten die Definition von „wesentlich“ für eine Frage, über die allein aus denkmalfachlicher Sicht entschieden werden kann.

Die Pflichten zur Wiederherstellung des alten Zustandes etc. (§ 7 Abs. 4) werden im Gesetzentwurf präzisiert, könnten aber in einem eigenen Paragraphen deutlicher herausgestellt werden. In der Ausdehnung der Mitteilungspflicht bei Eigentümerwechsel auf alle Arten des Eigentumsübergangs (§ 9) sehen wir ebenso eine Verbesserung wie in der Präzisierung in § 12 („so weit dies zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes erforderlich ist“).

Der Arbeitskreis für Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V. erkennt im vorliegenden Gesetzentwurf einen die Sache der Denkmalpflege befördernden Beitrag, der insbesondere bei Berücksichtigung der Anregungen deutlich macht, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege ein existentielles Interesse aller Bürgerinnen und Bürger sind, deren Durchsetzung sachfremden, wirtschaftlichen Einzelinteressen nicht leichtfertig untergeordnet werden darf. Die Kulturdenkmale von Schleswig-Holstein gehören zu den unverwechselbaren Besonderheiten des Landes und sind unersetzlich. Als besonderes Anliegen der Allgemeinheit brauchen sie eine gesetzliche Regelung, die ihren Schutz ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Karnau
3. Vorsitzender